

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Amselgrund und Kreuzer Teiche"**

(veröffentlicht im Amtsblatt vom 02. Juni 1995)

Auf Grundlage des § 23 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch Gesetz vom 24.5.1994 (GVBl. S. 608), verordnet die Stadt Halle (Saale) als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen im Gebiet der Stadt Halle werden zum geschützten Landschaftsbestandteil "Amselgrund und Kreuzer Teiche" erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 15,2 Hektar.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 11 (auf dem Flurstück 53/12), Flur 12 (auf den Flurstücken 134/44, 17, 18, 19, 20, 21/1, 30/6, 47, 49/1, 50, 51, 52/1, 54, 55/2, 55/3, 58/2) sowie Flur 13 (auf den Flurstücken 1/4 (Teilfläche), 1/32, 1/33, 1/34, 2, 3, 4, 8, 11/2, 13, 14, 15, 16, 17, 19/3 (Teilfläche), 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29/4, 31/19 (Teilfläche)) und wird begrenzt:
 - im Süden durch den Flußlauf der Saale,
 - im Westen vom Gestüt Kreuz und der Straße "Kreuzvorwerk" (hier verläuft die Grenze quer durch das Flurstück 19/3),
 - im Norden durch die Bereiche der Universität und die Bergschänke; die Straße "Hoher Weg" liegt außerhalb des Geltungsbereiches,
 - und im Osten durch die Kröllwitzer Straße.
- (2) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1). Die genauen Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:1.000 (Flurkarte) festgelegt (Anlage 2). In den Karten ist der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet, wobei die Grenze durch die Innenkante dieser Linie gebildet wird. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Karten werden bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrt. Innerhalb der Dienstzeiten wird die Möglichkeit der kostenfreien Einsichtnahme gewährt.

§ 3**Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes

1. zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und zur Verbesserung des Stadtklimas;
2. als Standort eines Biotopkomplexes aus einer wechselfeuchten Wiese, Porphyrhängen mit Felsfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen, Teichen, Schluchtwäldern, xerothermen Gebüschgesellschaften sowie Trockenwaldresten, die zum größten Teil geschützte Biotope nach § 30 NatSchG LSA darstellen;
3. als Lebensraum für in ihrem Bestand bedrohte Pflanzenarten sowie bedrohter Tierarten, insbesondere für Amphibien (z. B. Knoblauchkröte -*Pelobates fuscus*, Massenlaichplatz der Erdkröte -*Bufo bufo*), Reptilien (z. B. Ringelnatter -*Natrix natrix*), Vögel (z.B. Eisvogel *Alcedo atthis* und Schnecken (z. B. Felsbewohner wie *Balea perversa*);
4. als Lebensraum einer Vielzahl nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, ber. BGBl. I S. 2011) geschützter Pflanzen- und Tierarten (Insekten, Amphibien, Vögel, Kleinsäuger);
5. als Freilandlabor für Forschung, Lehre, Ausbildung und Umwelterziehung.

§ 4**Verbote**

- (1) Handlungen, die den geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen, gefährden oder verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten, insbesondere wenn sie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen und den Charakter des Gebietes verändern.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen- Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723) in der jeweils geltenden Fassung zu errichten;
 2. Bäume, Gehölze und andere Pflanzen oder Teile von ihnen zu beeinträchtigen;
 3. neue Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder bestehende wesentlich zu verändern;
 4. Gewässer und Feuchtflächen zu verändern oder zu beseitigen sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Veränderungen im Wasserhaushalt des Gebietes führen könnten;
 5. die Bodenoberfläche in irgendeiner Weise zu befestigen oder maschinell zu verdichten;
 6. die nicht asphaltierten Wege mit Fahrzeugen aller Art (außer Fahrrädern) zu befahren;

7. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen und Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise dauerhaft zu verändern;
8. die Art und den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu verändern;
9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen;
11. nicht heimische und standortfremde Pflanzen einzubringen;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Abfälle im Gelände abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen;
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
16. Feuer zu machen, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen;
17. Veranstaltungen durchzuführen;
18. die gehölzbestandenen Flächen abseits der ausgewiesenen Wege zu betreten, ausgenommen sind die Grundstückseigentümer und deren Beauftragte;
19. Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Freistellungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind freigestellt:

1. bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung des Laternenfestes;
3. die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten und von ihr genehmigten Forschungs- und Lehrarbeiten;
4. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden;
5. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung;

6. Aus- und Umbaumaßnahmen an der Talstraße in einem Bereich, dessen nördliche, nordwestliche und südliche Begrenzung 1 m entfernt von der vorhandenen Gehbahn liegt (mit Ausnahme des im Westen an der Saale gelegenen Gehölzstreifens).

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Grundzüge der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils im Sinne des im § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes werden von der Unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt. Es bildet die fachliche Grundlage für konkrete Maßnahmenplanungen der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen und für die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Das Pflege- und Entwicklungskonzept kann in der Unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.
- (2) Die nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlichen Maßnahmen werden gemäß § 27 Abs.1 NatSchG LSA von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt,
- a) wer im geschützten Landschaftsbestandteil vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Befreiung nach § 7 dieser Verordnung erlassene Nebenbestimmung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung vom 07.05.1992 außer Kraft.